

Satzung Luftsportverband Sachsen e.V.

vom 24.01.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband (Verein) führt den Namen "Luftsportverband Sachsen e.V." (Abkürzung LSVSN).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der LSVSN ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR925 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der LSVSN dient der Förderung des Sports, insbesondere des Luftsports.

Seine Aufgabe ist es:

- (a) alle Luftsporttreibenden und die für sie in Sachsen tätigen Vereine, insbesondere die Jugend durch Fürsorge und Ausbildung in Handfertigkeiten und Ausübung des Luftsportes zu unterstützen,
 - (b) die Teilnahme seiner Mitglieder an luftsportlichen Wettbewerben zu betreuen,
 - (c) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DAeC, dem LSBS und Dritten zu vertreten, insbesondere gegenüber Bundes- und Landesbehörden und deren Ausführungsorganen,
 - (d) die ihm nach luftverkehrsrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften übertragenen hoheitlichen Aufgaben durchzuführen.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Pflege ständiger Kontakte zu politischen Entscheidungsgremien und zuständigen Landesbehörden mit dem Ziel verwirklicht, die für die allgemeine Luftfahrt und insbesondere den Luftsport notwendigen Bedingungen zu erhalten und langfristig zu sichern.
 - (3) Der LSVSN tritt konsequent für den Umweltschutz ein und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit des Umweltschutzes.
 - (4) Der LSVSN tritt für einen dopingfreien Sport ein und erkennt den Anti-Doping-Code der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und den Anti-Doping-Code des DAeC an.
 - (5) Der LSVSN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LSVSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des LSVSN, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes (Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft des LSVSN in Verbänden

- (1) Der LSVSN ist Mitglied:
 - a) im Deutschen Aero Club (DAeC)
 - b) im Landessportbund Sachsen (LSBS)
- (2) Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, in Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 5 Mitgliedschaft im LSVSN

Der LSVSN hat

- (1) unmittelbare Mitglieder
 - (a) - ordentliche Mitglieder
 - (b) - außerordentliche Mitglieder/passive Mitglieder
 - (c) - fördernde Mitglieder
 - (d) - Ehrenmitglieder
 - (e) - Einzelmitglieder
- (2) mittelbare Mitglieder (das sind die Mitglieder der Ortsvereine mit folgendem Status):
 - (a) - ordentliche Mitglieder
 - (b) - außerordentliche Mitglieder/passive Mitglieder
 - (c) - fördernde Mitglieder
 - (d) - Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) unmittelbare Mitglieder
 - (a) Ordentliches Mitglied
 - Ordentliches Mitglied des LSVSN kann jeder dieser Satzung entsprechende und in das Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Verein werden, der Luftsport betreibt.
 - Die Aufnahme in den LSVSN ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand des LSVSN. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - Ordentliche Mitgliedschaft im LSVSN schließt Mitgliedschaft im DAeC ein und setzt die Anerkennung der Satzung des LSVSN voraus.

- Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und auf ihrer Grundlage erlassener Nebenordnungen. Die Rechte ruhen, solange das ordentliche Mitglied seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LSVSN trotz Zahlungserinnerung nicht erfüllt hat.

Die ordentlichen Mitglieder

- geben sich eine Satzung, die der des Deutschen Aero Club e.V. und der des LSB Sachsen e.V. nicht widerspricht,
- führen ihre Angelegenheiten, ihre Wirtschaftsführung und insbesondere ihre sportlichen Aktivitäten in eigener Verantwortung,
- werden den LSVSN über Angelegenheiten, die über den eigenen Kompetenzbereich hinaus Bedeutung haben können oder die einer Absprache mit Einrichtungen der Landesregierung Sachsen bedürfen, rechtzeitig unterrichten,
- führen über ihre Mitgliederbewegung ordentlich Buch -zugleich als Grundlage für das Stimmrecht im LSVSN und für die Beitragspflicht- und machen darüber dem Vorstand des LSVSN auf Verlangen Mitteilung,
- leisten für die ordentlichen Mitglieder des Vereins termingerecht die in der Beitragsordnung des LSVSN festgelegten Beiträge.

(b) Außerordentliches Mitglied (Passives Mitglied)

- Außerordentliches Mitglied (Passives Mitglied) des LSVSN kann jeder dieser Satzung entsprechende und in das Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Verein werden, der sich um den Luftsport verdient gemacht hat oder den Luftsport auf Dauer und unmittelbar unterstützt, aber nicht selbst Luftsport betreibt.
- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des LSVSN nach Anhörung des Vorstandes.
- Der Vorstand vereinbart mit dem Aufzunehmenden vor dessen Aufnahme Rechte und Pflichten.

(c) Förderndes Mitglied

- Förderndes Mitglied ist eine Person oder Institution, welche selbst keinen Luftsport betreibt und den LSVSN bzw. den DAeC zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch Zuwendungen oder andere Leistungen unterstützt. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(d) Ehrenmitglied

- Ehrenmitglied ist eine Person, die sich um den Luftsport besonders verdient gemacht hat. Es ist berechtigt, alle Leistungen des LSVSN in Anspruch zu nehmen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen.
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung des DAeC.

(e) Einzelmitglied

- Einzelmitglied ist eine Person, die die Ziele des LSVSN unterstützt und die nicht Mitglied in einem dem LSVSN angeschlossenen Ortsverein ist.
- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des LSVSN.

- Den Mitgliedsbeitrag der Einzelmitglieder regelt die Beitragsordnung des LSVSN.

2) mittelbare Mitglieder

Die Mitglieder der dem LSVSN angeschlossenen Ortsvereine sind mittelbare Mitglieder des LSVSN. Sie können als ordentliche, außerordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder geführt werden.

- (a) Ordentliches Mitglied im Ortsverein kann jede Person werden, die aktiv Luftsport betreibt und die Satzung des Vereines anerkennt.
- (b) Außerordentliches Mitglied im Ortsverein kann jede Person werden, die sich um den Luftsport verdient gemacht hat oder/und den Luftsport auf Dauer unmittelbar unterstützt, aber selbst nicht aktiv Luftsport betreibt. Personen, die in einem dem DAeC angeschlossenen Ortsverein Mitglied sind und dort Beitrag entrichten, können in einem anderen, dem DAeC angeschlossenen Ortsverein als außerordentliches Mitglied geführt werden.
- (c) Förderndes Mitglied des Ortsvereines kann jede Person oder Institution werden, die den Verein zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben durch Zuwendungen oder andere Leistungen unterstützt.
- (d) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Luftsport im Verein besonders verdient gemacht hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im LSVSN endet
 - (a) bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - (b) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
 - (c) durch Austritt (Kündigung).
 - (d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem LSVSN ist für unmittelbare Mitglieder nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:
 - (a) grober oder mehrfacher Verletzung des Ansehens und der Ziele des Verbandes
 - (b) erfolgloser zweifacher Mahnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung, in den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beitragspflichten

- (1) Grundsätzlich erhebt der LSVSN zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verwirklichung seines Satzungszweckes Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 9 Organe des LSVSN

- (1) Organe des LSVSN sind:
- (a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - (b) der Hauptausschuss (§ 11)
 - (c) der Vorstand (§ 12)
 - (d) das Präsidium (§ 13)
 - (e) die Kassenprüfer (§ 14)
 - (f) die Sport-Fachkommissionen (§ 15)
 - (g) Fachausschuss Ausbildung (§ 16)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als unmittelbare Vertretung der Mitgliedervereine ist das oberste Organ des LSVSN im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Gleichstellungsbeauftragten, des Landesjugendleiters und des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit;
 - (b) Wahl zweier Kassenprüfer;
 - (c) Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Bestätigung des Geschäftsberichtes und der Haushaltrechnungen über die abgelaufene Wahlperiode;
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - (f) Beschlussfassung über Anträge des LSVSN zur Änderung der Satzung des DAeC oder des LSBS;
 - (g) Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - (i) Bestätigung des Haushaltvoranschlags und der Beitragsordnung;
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt alle vier Jahre zusammen. Sie wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vor Tagungstermin einberufen.
- (4) Anträge zu Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können gestellt werden:
- a) schriftlich an den Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung,
 - b) zu Beginn einer Versammlung, wenn sie von den vertretenden Stimmen mit satzungsändernder Mehrheit als dringlich anerkannt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei korrekter Einladung lt. Satzung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie stimmt offen, bei Widerspruch und bei der Wahl des Vorstandes geheim ab. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Sachverhaltes. Änderungen der Satzung und Auflösung des LSVSN können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat für je angefangene 20 seiner beitragspflichtig gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Ordentliche Mitglieder (Vereine) mit weniger als 20 Mitgliedern haben eine Stimme.

(7) Protokollführung:

- a) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter bestätigen mit ihrer Unterschrift das Protokoll.
- b) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.
- c) Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einem Monat schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
- d) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung vorzulegen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Ortsvereine (in deren Vertretung die Schatzmeister) zusammen.
- (2) Der Hauptausschuss tritt im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen jährlich zusammen und wird vom Präsidenten des LSVSN in Abstimmung mit dem Schatzmeister schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (3) Bei korrekter Einladung lt. Satzung des LSVSN ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Hauptausschuss ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge zu Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können gestellt werden:
 - (a) schriftlich an den Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung,
 - (b) zu Beginn einer Versammlung, wenn sie von den vertretenden Stimmen mit satzungsändernder Mehrheit als dringlich anerkannt werden.
- (5) Dem Hauptausschuss sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, Entlastung des Vorstandes
 - (c) Genehmigung des Haushaltplanes und der Beitragsordnung,
 - (d) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Hauptausschuss vom Präsidium zugewiesen wurden.
- (6) Protokollführung:
 - a) Über jede Hauptausschussversammlung ist ein Protokoll auszufertigen. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter bestätigen mit ihrer Unterschrift das Protokoll.
 - b) Das Protokoll der Hauptausschussversammlung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.
 - c) Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einem Monat schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.

- d) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung vorzulegen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den LSVSN und verwaltet das Vermögen nach den Beschlüssen des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) den beiden Vizepräsidenten
 - (c) dem Schatzmeister
- (3) Jeweils 2 von ihnen sind für Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes und die berufenen Personen üben ihre Aufgaben freiwillig und unentgeltlich aus.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, der mit beratender Stimme an den Präsidiums- und Vorstandssitzungen teilnimmt, den Geschäftsverkehr erledigt, Mitteilungen des DAeC an die Vereine weiterleitet sowie weitere anstehende Arbeiten im Auftrag des im Auftrag des Vorstandes ausführt.
- (6) Der Vorstand kann per Beschluss nach § 58 Nr. 6 und 7 AO im Sinne der Gemeinnützigkeit steuerunschädliche Rücklagen bilden. Für zweckgebundene Rücklagen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Alle Rücklagen sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- (7) Der Vorstand erlässt folgende Ordnungen:
 - (a) Geschäftsordnung
 - (b) Finanzordnung mit Zustimmung des Präsidiums (§ 13)
 - (c) Beitragsordnung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 10) bzw. des Hauptausschusses (§ 11)
 - (d) Ehrungsordnung
 - (e) Wahlordnung

Alle vorgenannten Nebenordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt:
 - (a) eine Geschäftsstelle des LSVSN einzurichten,
 - (b) die Sport-Fachkommissionen, die Luftsportjugend, Ausschüsse und Berater zu ersuchen, bestimmte Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu behandeln und hierüber dem Vorstand zu berichten.
- (9) Der Präsident ist anstelle des Vorstandes zuständig, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden des Vorstandes nicht erreichbar erscheint. Er berichtet in der nächsten Sitzung des Vorstandes.

- (10) Der Präsident beruft den Vorstand nach Erfordernis unter Wahrung einer Frist von in der Regel zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB übernimmt automatisch der Präsident bzw. 1. Vizepräsident dessen Amtsgeschäfte und Vertretungsberechtigung bis zur Neuwahl dieses Amtes.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) den beiden Vizepräsidenten
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) den Vorsitzenden der Sport-Fachkommissionen
 - (e) dem Landesjugendleiter
 - (f) dem Gleichstellungsbeauftragten
 - (g) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Das Präsidium hat die Aufgabe
 - (a) luftsportliche Angelegenheiten im Freistaat Sachsen zu koordinieren,
 - (b) den LSVSN als ordentliches Mitglied im DAeC zu vertreten,
 - (c) die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden zu organisieren,
 - (d) die Mitgliederversammlung und bei Erfordernis den Vorstand einzuberufen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Vereinskonten und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bzw. in Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen dem Hauptausschuss.
- (4) Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Sport-Fachkommissionen

- (1) Die im LSVSN zusammengeschlossenen Sportarten bilden nach Bedarf Sport-Fachkommissionen.
- (2) Im LSVSN werden nach Bedarf folgende Sport-Fachkommissionen tätig:
 - Ballonfahren
 - Fallschirmspringen
 - Gleitschirmflug
 - Hängegleiterflug
 - Modellflug
 - Motorflug
 - Motorsegelflug
 - Segelflug
 - Ultraleichtflug/Ultraleichtsegelflug
- (3) Die Vorsitzenden der Sport-Fachkommissionen
 - werden durch die Mitglieder der jeweiligen Sportart gewählt,
 - sind gleichzeitig Landesreferenten der jeweiligen Sportart,
 - vertreten ihre Sportart in der jeweiligen Bundeskommission des DAeC.
- (4) Die Sport-Fachkommissionen behandeln und vertreten ihre fachlichen Belange in eigener Verantwortung.
- (5) Die Sport-Fachkommissionen können fachliche Bestimmungen selbständig erlassen. Diese müssen in den Grundsätzen mit den Vorschriften des DAeC und der FAI übereinstimmen und dürfen den Gesetzen, den auf Gesetz beruhenden Verordnungen sowie der Satzung des LSVSN mit ihren Nebenordnungen, nicht widersprechen.

§ 16 Fachausschuss Ausbildung

Entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften sind im LSVSN Ausbildungsstrukturen eingerichtet.

- (1) Der Fachausschuss Ausbildung ist für die Organisation und Durchführung der Ausbildung im LSVSN verantwortlich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) die Erstellung von Handbüchern
 - b) die Organisation von Lehrgängen
 - c) die Unterstützung der Vereine bei der Ausbildung
 - d) die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde
- (3) Die genaue Aufgabenbeschreibung und Durchführung von Kontrollmaßnahmen ist im Betriebshandbuch festgelegt.
- (4) Die Verantwortlichen des Fachausschusses Ausbildung haben gegenüber dem Vorstand/Präsidium eine Berichtspflicht bei Vorstands-/Präsidiumssitzungen. Bei besonderen Vorkommnissen ist mittels einer Sofortmeldung der Vorstand zu informieren.

§ 17 Geschäftsstelle des Landesverbandes

- (1) Im Falle des Einsatzes eines Geschäftsführers leitet dieser die Geschäftsstelle des LSVSN.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, den Vorstand, das Präsidium und alle weiteren Organe des LSVSN bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Das betrifft insbesondere:
 - (a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des LSVSN vorzubereiten und deren Ausführung zu kontrollieren,
 - (b) den Sport-Fachkommissionen die erforderliche Hilfe und Mitarbeit zu gewähren,
 - (c) den Mitgliederstand des LSVSN zu registrieren und fortzuschreiben und nach Abforderung an den DAeC zu berichten,
 - (d) die Kasse des LSVSN nach Weisung und unter Aufsicht des Schatzmeisters zu verwalten,
 - (e) den laufenden Schriftverkehr abzuwickeln.

§ 18 Luftsportjugend

- (1) Der LSVSN fühlt sich der Aufgabe verpflichtet, Lust und Liebe zum Sporttreiben bereits im frühen Jugendalter zu wecken. Er will mitwirken, faires Verhalten, Kameradschaft und Sportfreundschaft zu entwickeln.
- (2) Der LSVSN fördert Schüler, Lehrlinge und Studenten zur Erreichung der Qualifikation zur Teilnahme an landesweiten Juniorenmeisterschaften und Pokalwettbewerben.
- (3) Der LSVSN als Landesverband des DAeC e.V. bildet eine Gemeinschaft der Jugendlichen unter der Bezeichnung "Luftsportjugend des DAeC".
- (4) Die Luftsportjugend behandelt und vertritt ihre besonderen Belange in eigener Verantwortung; sie ist insofern ein eigener Geschäftskreis des LSVSN im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Der nach Wahlordnung gewählte Landesjugendleiter ist für seinen Geschäftskreis ein besonderer Vertreter des LSVSN im Sinne des § 30 BGB. Er ist nur gemeinsam mit einem gewählten Stellvertreter der Luftsportjugend rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.

§ 19 Arbeitsweise der Organe

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) Die Organmitglieder und Funktionsträger müssen bei Antritt des Amtes volljährig sein.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung des betreffenden Organmitglieds vorzunehmen.

- (6) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuwählen.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung, in Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen der Hauptausschuss.
- (4) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im Geschäftsjahr seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist es strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 22 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 23 Auflösung

- (1) Der LSVSN ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen hat.
- (2) Bei Auflösung des LSVSN oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LSVSN an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige luftsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung des LSVSN tritt am 24.01.2015 in Kraft, wenn das Amtsgericht sie vorher ins Vereinsregister eingetragen hat, andernfalls am Tage nach ihrer Eintragung. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 22. Januar 2011 außer Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung nach ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen.
- (3) Formelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist über die Änderungen zeitnah zu informieren.